

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts
(Sondernutzungssatzung)**

Lesefassung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 452),
- §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 631) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVObI. Schl.-H., S. 487),
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 und 26.01.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 und 26.03.2009 sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung erlassen:

Sondernutzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch
- § 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Gebühren
- § 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen
- § 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht
- § 7 Erstattung von Mehrkosten
- § 8 Haftung
- § 9 Unerlaubte Sondernutzung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sonstige Bestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Flensburg:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung);
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung);
4. Gemeindestraßen;
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Für die Sondernutzung in der Fußgängerzone (Südermarkt, Holm, Große Straße, Nordermarkt, Norderstraße von Marienstraße bis Toosbüystraße) gelten die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten besonderen Regelungen.

§ 3 **Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim TBZ spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine Beschreibung;
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können dafür Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 **Gebühren**

Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5 **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - dem Fachbereich 4: Bauordnung, Denkmal- und Naturschutz angezeigt sind:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 zugelassene Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7
Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung vom TBZ durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind dem TBZ innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Das TBZ kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die dem TBZ oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaber oder deren/sein Rechtsnachfolger/in oder die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 9
Unerlaubte Sondernutzung

Wird eine der in § 1 Nr. 1 - 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nach, so kann das TBZ die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11
Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzungen von Märkten zum Feilhalten von Waren gilt die Marktgebührensatzung der Stadt Flensburg.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Genehmigung gem. § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 12.10.1992 erteilt. Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde mit Runderlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 16.11.1971 (Amtsblatt Sch.-H., S. 729) erteilt.

Flensburg, den 27.03.2009

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -

Anlage
zu § 2 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

Sondernutzungen prägen mit ihrer Gestaltung die Innenstadt in nicht geringem Maße, können und sollen sie möglichst bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Gut gestaltete Straßen und Plätze stärken die Bindung von Besuchern und Käufern an die Innenstadt. Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Vor diesem Hintergrund werden insgesamt hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum gestellt, denen mit den nachfolgenden Regelungen (Ziffern 1 - 10) und Empfehlungen (Ziffer 11) Rechnung getragen wird:

1. Frei zu haltende Flächen

- a. Westlich der taktilen Linie ist grundsätzlich ein Streifen von 4,50 m Breite (zugleich Rettungsweg) frei zu halten, ostseitig durch die taktile Linie begrenzt.
- b. Westseite der Fußgängerzone: Innerhalb der verbleibenden Fläche (Fassadenzone) ist ein 1,50 m breiter Weg frei zu halten.
- c. Ostseite der Fußgängerzone: Östlich der taktilen Linie ist daran angrenzend ein Raum von mindestens 75 cm frei zu halten.

2. Stellschilder (Kundenstopper)

- a. Stellschilder werden nicht zugelassen.
- b. In Höfen befindliche Geschäfte könnten sich durch Nutzung der vom TBZ aufgestellten bzw. aufzustellenden, einheitlich gestalteten Gewerbewegweiser darstellen. Die entsprechende Beschilderung erfolgt durch die Gewerbetreibenden auf eigene Rechnung.

3. Warenstände

Bei der Aufstellung von Warenständen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a. In der Fassadenzone darf die Nutzungsfläche für Warenstände eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- b. Es dürfen maximal zwei Drittel der Hausfront des eigenen Betriebes für die Aufstellung von Warenständen genutzt werden.
- c. Es darf maximal ein Drittel der eigenen Hausfrontgröße vor dem Nachbargrundstück für Warenstände genutzt werden, wenn der Nachbarbetrieb einwilligt.
- d. Westseite der Fußgängerzone: In Bereichen, in denen die Fassadenzone 3 m oder mehr beträgt, kann die Aufstellung von Warenständen wahlweise an der Fassade oder am äußeren Rand der Zone erfolgen. In allen anderen Bereichen ist dies nur entlang der Fassade zulässig. Wenn Mobiliar an die Zone angrenzt, muss innerhalb der Fassadenzone ein unverbaubarer Fußweg von 1,50 m verbleiben.
- e. Ostseite der Fußgängerzone: Warenstände müssen an der Fassade aufgestellt werden.

4. Verkaufsstände, reisende Händler, mobile Stände

Reisende Händler und Dienstleister mit ergänzenden Sortimenten bzw. Angeboten können bis zu vier Wochen in der Fußgängerzone zugelassen werden, soweit ein hochwertiges Erscheinungsbild des jeweiligen Standes gewährleistet ist.

5. Werbe- und Informationsveranstaltungen

- a. Werbe- und Informationsstände können zugelassen werden, bei Werbeständen ist ein hochwertiges Erscheinungsbild des Standes Voraussetzung.
- b. Die Verteilung von Flyern ist uneingeschränkt möglich.
- c. Für Aktionen gilt eine zeitliche Begrenzung von einer Kalenderwoche pro Monat je Aktion bei maximal sechs Aktionen pro Kalenderjahr.

6. Straßenrestaurants / Gastronomie-Außenflächen

Beschaffenheit des Mobiliars, Bestandsschutz

- a. Die Freifläche eines Betriebes ist einheitlich zu bestuhlen, die Bestuhlung ist bei Bedarf mit einheitlichen Stuhlaufügen auszustatten.
- b. Bank-Tisch-Kombinationen sind nicht zugelassen.
- c. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen dieser Anlage zur Sondernutzungssatzung vorhandene Einrichtungsgegenstände genießen bis zum 29.02.2012 Bestandsschutz.

Sonnenschutz

- a. Sonnenschirme sind in Gastronomie-Außenbereichen zulässig.
- b. Der Durchmesser darf grundsätzlich nicht mehr als 4 m betragen.
- c. Sondergrößen kann das TBZ nach Abwägung des betrieblichen und des öffentlichen Interesses genehmigen. Voraussetzung ist, dass ein Standsicherheitsnachweis vorgelegt wird.
- d. Bodenanker zur Befestigung / Sicherung sind grundsätzlich unzulässig. Das TBZ kann Ausnahmen zulassen und diese bei Bedarf mit Auflagen versehen.

Windschutz

Windschutzelemente dürfen, den Nordermarkt ausgenommen, zur Abgrenzung von Gastronomie-Außenbereichen aufgestellt werden, soweit die Höhe 1,50 m nicht überschreitet und folgende Vorgaben beachtet werden:

- a. Ausfachende Elemente müssen aus transparentem, farblosem Sicherheitsglas bestehen. Das untere Element kann bis zu einer maximalen Höhe von 75 cm auch aus nicht transparentem Material oder farbig beklebtem Sicherheitsglas bestehen. Bei einer Höhe von unter 1,30 m sind ausfachende Elemente nur aus transparentem, farblosem Sicherheitsglas zulässig.
- b. Tragende Elemente müssen aus Metall bestehen. Die Breite darf 5 cm nicht überschreiten, das Achsmaß muss mindestens 1 m betragen.
- c. Bodenanker zur Befestigung / Sicherung sind grundsätzlich unzulässig. Das TBZ kann Ausnahmen zulassen und diese bei Bedarf mit Auflagen versehen.

Nutzungszeiten

- a. Eine ganzjährige Nutzung ist, abgesehen von Großveranstaltungen wie z.B. dem Weihnachtsmarkt und anderen Innenstadtfesten, zulässig.
- b. Die Sondernutzung kann täglich ab 10 Uhr, auf dem Nordermarkt ab 8 Uhr erfolgen. Im Übrigen gelten die Öffnungszeiten gemäß Gaststättenrecht. Ausnahmen können unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere Lieferverkehr und Lärmimmissionen) zugelassen werden.

7. Bodenbelag

Sondernutzungsflächen dürfen nicht mit einem Belag (z.B. Teppich, Kunstrasen) abgedeckt werden. Ausnahmen kann das TBZ bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z.B. Flächengestaltung Weihnachtsmarkt) genehmigen.

8. Flohmärkte

Nach Marktrecht festgesetzte Flohmärkte werden zugelassen.

9. Überspannungen (Banner)

Überspannungen der Fußgängerzone können temporär zugelassen werden.

10. Sonstige Sondernutzung

Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie weitere Möblierungselemente wie z.B. Fahnenmasten dürfen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt, mit Genehmigung des TBZ aufgestellt werden.

11. Abschließende Empfehlungen

Um ein homogenes Gefüge in der Stadt entstehen zu lassen, sollten die einzelnen öffentlichen und privaten Möblierungselemente in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt werden.

Da Farben immer auch modischen Einflüssen unterliegen, empfiehlt es sich, die Farbigkeit auf die natürlichen Eigenfarben der Materialien und allgemein auf zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbigkeit der Altstadt konkurrieren.